



BESCHLUSS DES GROSSEN RATES DES KANTONS BASEL-STADT

vom 05.12.2001

Nr.: 01/49/19G

011274

Ratschlag betreffend Areal Diakonat Bethesda, Ecke
Gellertstrasse/Hardrain, Festlegung eines Bebauungsplans,
Zonenänderung, Änderung der Baulinie, Waldfeststellung und
Zuordnung der Lärmempfindlichkeitsstufe

(Ratschlag Nr. 9100 / BD)

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrats
resp. seiner Kommission für Bau- und Raumplanungsfragen und gestützt
auf die §§ 101 und 105 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17.
November 1999¹ sowie auf § 11 Abs. 5 des Umweltschutzgesetzes
Basel-Stadt vom 13. März 1991², beschliesst:

I.

Der Zonenänderungsplan Nr. 12'479 B des Hochbau- und Planungsamtes
vom 13.01.2000 (Revisionsdatum 02.03.2000) wird verbindlich erklärt.

¹ SG 730.100

² SG 780.100

II.

Für das im Bebauungsplan Nr. 12'508 des Hochbau- und Planungsamtes vom 25. April 2000 bezeichnete Gebiet werden die folgenden Bauvorschriften erlassen:

1. Der oberirdisch bebaubare Bereich der Parzelle ist auf 15 m Tiefe ab Baulinie Gellertstrasse beschränkt.
2. Die Bauten dürfen max. 4 Vollgeschosse aufweisen. Dachgeschosse sind nicht zulässig.
3. Die Bauten sind mit Flachdächern zu versehen.
4. Das zuständige Departement kann ausnahmsweise Abweichungen von diesen Bauvorschriften zulassen, sofern die Gesamtkonzeption des Bebauungsplans nicht beeinträchtigt wird.

III.

Die im Bau- und Strassenlinienplan Nr. 12'480 des Hochbau- und Planungsamtes vom 13.01.2000 rot eingezeichneten Baulinien werden genehmigt und die gelb gezeichneten Baulinien aufgehoben.

IV:

Dem Gebiet an der Ecke Gellertstrasse/Hardrain auf dem Areal des Bethesda-Spitals wird gemäss Plan Nr. 12'481 des Hochbau- und Planungsamtes vom 13.01.2000 (Revisionsdatum 02.03.2000) im Planungssperimeter die Lärmempfindlichkeitsstufe II gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986 zugeordnet.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Grossratsbeschluss kann innerhalb von 30 Tagen nach Eintritt der Wirksamkeit Beschwerde beim kantonalen Verwaltungsgericht eingereicht werden. Beschwerdeberechtigt sind diejenigen Personen, die als Einsprecher im Vorverfahren beteiligt gewesen sind.